



OTIF/RID/RC/2017/8
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2017/8)

21. Dezember 2016

Original: Französisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 13. bis 17. März 2017)

Tagesordnungspunkt 5 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge

Änderung des Unterabschnitts 6.6.3.1 c) des RID/ADR/ADN

Antrag Italiens

Einleitung

1. In Unterabschnitt 6.6.3.1 c) ist für das Kennzeichen auf Großverpackungen der Buchstabe "X" für die Verpackungsgruppen I, II und III vorgesehen.
2. In der Tabelle A des Kapitels 3.2 ist jedoch den Eintragungen der Verpackungsgruppe I in der Spalte 8 kein Code "LP" zugeordnet. Kein Stoff der Verpackungsgruppe I darf daher in Großverpackungen befördert werden.
3. Für Eintragungen, die keine Verpackungsgruppe haben, gilt Folgendes:
 - explosive Stoffe sind der Verpackungsgruppe II zugeordnet (siehe Unterabschnitt 4.1.1.18 und Bem. zu Absatz 6.6.5.3.4.4);
 - für die Lithiumbatterien der UN-Nummern 3090, 3091, 3480 und 3481 sehen die Verpackungsanweisungen "starre Großverpackungen, die den Prüfanforderungen für die Verpackungsgruppe II entsprechen", vor;
 - für die UN-Nummer 3268 sieht die Sondervorschrift 236 in Kapitel 3.3 vor, dass "Polyesterharz-Mehrkomponentensysteme aus zwei Komponenten bestehen: einem Grundprodukt (entweder Klasse 3 oder Klasse 4.1, jeweils Verpackungsgruppe II oder III) ...";

- für die UN-Nummer 3509 sieht die Sondervorschrift 663 in Kapitel 3.3 vor, dass es sich "bei den in den leeren, ungereinigten Altverpackungen enthaltenen Rückständen nur um gefährliche Güter der Klasse 3, 4.1, 5.1, 6.1, 8 oder 9 handeln darf. Darüber hinaus darf es sich dabei nicht um Rückstände ... von Stoffen handeln, die der Verpackungsgruppe I zugeordnet sind ...";
- in den Verpackungsanweisungen LP 01 und LP 02 ist für die Verpackungsgruppe I und II "nicht zugelassen" angegeben.

Anträge

4. Da es sich bei Kapitel 6.6 um ein für alle Verkehrsträger gemeinsames Kapitel handelt, richtet Italien an die Gemeinsame Tagung die Frage, ob die folgenden Anträge dem UN-Expertenunterausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter unterbreitet werden sollten:
 - a) in Unterabschnitt 6.6.3.1 c) streichen: "X für die Verpackungsgruppen I, II und III;"
 - b) in Unterabschnitt 6.6.3.2 das erste Beispiel für die Kennzeichnung wie folgt ändern: "50A/Y/0501/N/PQRS 2500/1000";
 - c) in den Tabellen der Absätze 6.6.5.3.4.4.1 und 6.6.5.3.4.4.2 die Spalte "Verpackungsgruppe I" streichen.
